



Personalberatung

Arbeitsrapport

Zürich 044 279 15 15
 Dübendorf 044 802 20 90
 Rapperswil-Jona 055 220 80 40



407700

Wird von Trabeco AG ausgefüllt

Mitarbeiter

Arbeitstage Feiertage Wochen Nr. Mandat

Einsatzfirma

Tag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag	Total
Datum								Stunden/00
Stunden								
Überstunden Zulage								
Kostenstelle Baustelle								

Mit ihrer Unterschrift anerkennt die Einsatzfirma den Personalverleih-Vertrag mit seinen allgemeinen und besonderen Bedingungen als integrierenden Bestandteil dieses Einsatzes. Allgemeine Bedingungen siehe Rückseite.

Akonto Betrag Checknummer

Rapport geht an
 weiss Trabeco AG
 grün Trabeco AG
 blau Mitarbeiter
 rosa Einsatzfirma

Unterschrift der Einsatzfirma

Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

Datum

Allgemeine Bedingungen Personalverleih

Diese Allgemeinen Bedingungen Personalverleih basieren auf dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO).

I. Allgemeines

Die Allgemeinen Bedingungen Personalverleih bilden einen integrierenden Bestandteil des Personalverleih-Vertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft. Die Einsatzfirma anerkennt die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist sie damit nicht einverstanden, so hat sie der Trabeco AG (nachstehend Trabeco) sofort davon Mitteilung zu machen; in diesem Fall wird das verliehene Personal (nachstehend Mitarbeiter) zurückgerufen und der Vertrag annulliert. Aus Gründen der Lesbarkeit gelten Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Qualitätskontrolle und Garantie

Der Mitarbeiter wurde von der Trabeco sorgfältig ausgesucht und darf ausschliesslich für die vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Die Einsatzfirma hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Mitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Trabeco unverzüglich darüber informiert werden. Die ersten vier Stunden eines solchen Einsatzes werden der Einsatzfirma nicht verrechnet. Sofern möglich, bietet die Trabeco der Einsatzfirma einen Ersatz an.

III. Weisungsrecht und Aufsichtspflicht

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die internen Vorschriften der Einsatzfirma zu respektieren. Er hat sich vertraglich verpflichtet, über alles, was ihm im Verlaufe seines Einsatzes bei der Einsatzfirma zur Kenntnis gelangt, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Der Mitarbeiter unterliegt den Weisungen der Einsatzfirma, er untersteht deren Aufsicht und Verantwortung. Die Trabeco lehnt grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Mitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen des OR, namentlich Art. 55, 100 und 101 OR.

IV. Arbeitsgesetz (AVG) und allgemein verbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge (ave GAV)

Die Einsatzfirma verpflichtet sich, für die Arbeitssicherheit besorgt zu sein und die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten. Untersteht die Einsatzfirma einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag (ave GAV), so muss die Trabeco bei Auftragserteilung darüber informiert werden. Die gesamtarbeitsvertraglichen Arbeitszeitregelungen kommen auch für die verliehenen Mitarbeiter zur Anwendung.

V. Arbeitszeit

Der Mitarbeiter soll die im Einsatzbetrieb gültigen Arbeitszeiten einhalten. Arbeitsstunden, welche über die betriebsübliche Arbeitszeit hinausgehen, gelten als Überstunden. Diese werden gemäss dem Reglement der Einsatzfirma entschädigt und müssen auf dem Arbeitsrapport, mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag, separat aufgeführt werden. Die Einsatzfirma ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen und gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

VI. Konditionen

1. Entgelt

Trabeco entlohnt den Mitarbeiter auf Grund eines Arbeitsrapportes. Der Arbeitsrapport besteht entweder als gedrucktes Formular oder als passwortgeschütztes, in einer webbasierten Applikation gespeichertes Online-Formular, welches für die Einsatzfirma jederzeit zugänglich ist. Die Validierung der Arbeitsstunden erfolgt entweder mittels Unterschrift auf dem Papierformular oder online, durch Eintrag im Online-Formular. Auf gar keinen Fall ist der Mitarbeiter befugt, von der Einsatzfirma Zahlungen entgegen zu nehmen. Tugendwelche diesbezüglichen Vereinbarungen zwischen der Einsatzfirma und dem Mitarbeiter sind unzulässig und für die Trabeco nicht verbindlich.

2. Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt wöchentlich, auf Grundlage des validierten Arbeitsrapportes. Einwände betreffend die in Rechnung gestellten Stunden müssen innert vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungen sind netto innert vierzehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10 Prozent als vereinbart.

VII. Beendigung des Personalverleih-Vertrages

1. Kündigungsfristen

Vorausgesetzt im Personalverleih-Vertrag ist nichts anderes vereinbart, können Verleih-Verträge mit unbefristeter Einsatzdauer unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- | | |
|---|---------------|
| a) während den ersten drei Monaten ununterbrochener Einsatzdauer | 2 Arbeitstage |
| b) vom vierten bis mit dem sechsten Monat ununterbrochener Einsatzdauer | 7 Tage |
| c) ab dem siebten Monat ununterbrochener Einsatzdauer | 1 Monat |
| d) Einsätze auf bestimmte Dauer enden ohne Kündigungsfrist | |

2. Zeitpunkt der Kündigung

Der Personalverleih-Vertrag kann auf einen beliebigen Termin gekündigt werden.

VIII. Übertritt in die Einsatzfirma

Die Einsatzfirma kann mit einem Mitarbeiter nach dem Einsatzende ein Anstellungsverhältnis vereinbaren, direkt, als freier Mitarbeiter oder durch eine dritte Partei. Grundsätzlich ist der Übertritt kostenlos. Unter folgenden Bedingungen schuldet die Einsatzfirma der Trabeco jedoch eine Entschädigung:

- Wenn der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat, und
- wenn die Anstellung weniger als drei Monate nach Einsatzende stattfindet.

Die Entschädigung beläuft sich auf den Betrag, welcher bei einem ununterbrochenen Einsatz von drei Monaten, für Verwaltungshonorar und Gewinn entsteht, wovon das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn angerechnet wird. Als Basis wird die übliche Vollarbeitszeit, mindestens aber 40 Stunden pro Woche, angenommen.